



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 7

Memmingen, 22. April 2016

58. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
13.04.2016	Bekanntmachung und Ladung der Teilnehmergeinschaft Dorf- erneuerung Woringen, Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes	28

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung und Ladung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan beschlossen und gibt ihn hiermit bekannt.

Zur Erörterung dieses Planes wird zu einem

Anhörungstermin

geladen.

Ort: Rathaus Woringen, Memminger Straße 1, 87789 Woringen

Zeit: **am Dienstag, dem 10.05.2016**

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte gewünscht bzw. Anträge gestellt werden. Es findet weder eine Teilnehmersammlung statt noch wird über die Abfindungen verhandelt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Abfindungskarte
- Kopie der Gebietskarte und Kopie der Anlage zur Gebietskarte (aktueller Stand)
- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Planfeststellungsunterlagen
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage) mit den Anteilen zu den Landabzügen bzw. Vorausleistungen
- Verzeichnis der Flurstücke mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG)
- Vorstandsbeschlüsse zum Flurbereinigungsplan

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (Eigentümer, Hypothekengläubiger etc.) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplans ausgelegt:

- Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümersnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis mit Anlagen
- Bestandsblatt (Einlage)

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan werden den Teilnehmern übersandt.

Zeit der Auslegung: vom 25.04.2016 mit 09.05.2016
(während der Amtsstunden)

Ort der Auslegung: Rathaus Woringen, Memminger Str. 1,
87789 Woringen

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Service „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>)

Anträge in folgenden Angelegenheiten sind beim Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Anschrift: Dr.-Rothermel-Str.12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), schriftlich zu stellen:

- Anträge zur Beitragsübernahme bei langfristiger Verpachtung bis 3 Monate nach dem Anhörungstermin (Formulare hierzu können beim Amt für Ländliche Entwicklung angefordert werden).
- Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Abfindungs– und Ausgleichsansprüchen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie für vorübergehende Unterschiede zwischen Einlage und Abfindung und andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) bis zum 30.06.2016.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer unverschuldet die Antragsfrist nicht einhalten konnte und den Antrag unverzüglich nach Behebung des Hindernisses nachgeholt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann **nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich** beim

Vorsitzenden des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft Dorferneuerung Woringen
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str.12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

oder beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str.12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Teilnehmergemeinschaft Dorferneuerung Woringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Krumbach, 08.04.2016
gez. Ralph Engelbrecht
Technischer Amtsrat